



**Satzung der Handwerkskammer Hamburg in der Fassung vom
15. Dezember 2005 (Amtlicher Anzeiger 2006, Seite 346),
geändert am 11. September 2008 (Amtlicher Anzeiger, Seite 2222),
zuletzt geändert am 29. September 2009 (Amtlicher Anzeiger, Seite 2454)**

Inhaltsübersicht:

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung	§ 1
Aufgaben	§ 2
Organe	§ 3
Vollversammlung	§§ 4 -16
Vorstand	§§ 17-20
Ausschüsse	§§ 21-34
Geschäftsführung	§ 35
Beauftragte	§§ 36-37
Ausbildungsberater	§ 38
Ordnungsgeld	§ 39
Finanzplan, Jahresabschluss	§§ 40-42
Aufsicht	§ 43
Bekanntmachungen	§ 44
Inkrafttreten	§ 45

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

- (1) Die Handwerkskammer führt den Namen:
Handwerkskammer Hamburg
Ihr Sitz ist Hamburg. Ihr Bezirk umfasst das Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung.
- (3) Die Handwerkskammer besitzt Dienstherrnenfähigkeit.



Aufgaben

§ 2

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Fachorganisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,
4. die Berufsausbildung zu regeln, Vorschriften hierüber zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle zu führen,
5. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,
6. eine Gesellenprüfungsordnung für die einzelnen Handwerke zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
7. Meisterprüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe nach § 51 b der Handwerksordnung zu errichten, deren Geschäfte sowie die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse für zulassungspflichtige Handwerke nach § 47 Abs. 2 der Handwerksordnung zu führen und Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung über die Befreiung von der Gesellenzeit und über ihre Abkürzung zu treffen,
8. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Fachorganisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie ihrer Beschäftigten zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten,
9. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern und handwerksähnlichen Gewerbetreibenden zu bestellen und zu vereidigen,
10. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,
11. die Formgestaltung im Handwerk und im handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
12. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,

13. Ursprungszeugnisse über in den Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
 14. die Aufsicht über die Handwerksinnungen zu führen,
 15. Maßnahmen zur Unterstützung Not leidender selbständiger Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen.
- (2) Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

Organe

§ 3

- (1) Die Organe der Handwerkskammer sind
1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
 2. der Vorstand,
 3. die Ausschüsse.
- (2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt und für Zeitversäumnis eine Vergütung gewährt.

Vollversammlung

§ 4

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. Auf Antrag sind den Arbeitgebern die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihnen für die Freistellung von Mitgliedern der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu erstatten. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unpartei-

isch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis werden Ersatz und Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden pauschalisierten Sätzen gewährt.

§ 5

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 33, und zwar 22 Inhaber eines kammerzugehörigen Betriebes (Arbeitgebervertreter) sowie 11 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter), die in solchen Betrieben beschäftigt sind. Bei der Aufteilung sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den kammerzugehörigen Betrieben entsprechend der nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören:

Gewerbegruppen gemäß der Anlage A und Anlage B 1	Selbständige	Vertreter der Arbeitnehmer
I. Bau- und Ausbaugewerbe (Anlage A Nr. 1 – 12; Anlage B 1 Nr. 1 – 3)	3	2
II. Elektro- und Metallgewerbe (Anlage A Nr. 13 – 26; Anlage B 1 Nr. 4 – 11)	6	3
III. Holzgewerbe (Anlage A Nr. 27,28; Anlage B 1 Nr. 12 – 18)	2	1
IV. Bekleidungs-, Textil- und Leder- gewerbe (Anlage A Nr. 29; Anlage B 1 Nr. 19 - 27)	1	1
V. Nahrungsmittelgewerbe (Anlage A Nr. 30 – 32; Anlage B 1 Nr. 28 – 30)	2	1
VI. Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie die chemischen und Reinigungsgewerbe (Anlage A Nr. 33 – 38; Anlage B 1 Nr. 31 – 33)	4	1
VII. Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe (Anlage A Nr. 39 – 41; Anlage B 1 Nr. 34 – 53)	1	1
Handwerksähnliche Gewerbe (Anlage B 2 Nr. 1 – 57)	3	1

- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (4) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betriebsbeschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.“

§ 6

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7

Scheidet im Lauf der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

- (1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens sechs sachverständigen Personen ergänzen. Hiervon müssen zwei Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt werden. Die Bezirke Bergedorf und Harburg sollen jeweils durch Zuwahl eines in diesen Stadtteilen ansässigen selbständigen Gewerbetreibenden berücksichtigt werden.
- (2) Die Zuwahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung. Sie soll bereits bei dem ersten Zusammentritt der Vollversammlung vor der Wahl des Präsidenten vorgenommen werden. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.
- (3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.



- (5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:
1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 2. die Zuwahl von sachverständigen Personen,
 3. die Wahl des Hauptgeschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
 4. die Feststellung des Finanzplanes einschließlich des Stellenplanes, die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
 5. die Prüfung und Abnahme des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle der Jahresabschluss geprüft werden soll,
 6. die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Finanzplan vorgesehen sind, die dingliche Belastung von Grundeigentum und die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
 7. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und des öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
 8. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
 9. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
 10. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen,
 11. der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
 12. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung,
 13. die Änderung der Satzung,
 14. Erlass einer Geschäftsordnung für die Kammerorgane,
 15. Erlass eines Finanzstatuts,
 16. Erlass eines Sonderstatuts über die Rechtsverhältnisse der Kammerbeamten.
- (2) Die Vollversammlung legt fest, ob für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung und -aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplanes und den Jahresabschluss der Handwerkskammer Hamburg die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung oder die Grundsätze kameralistischer Rechnungslegung anzuwenden sind. Das Nähere wird durch ein Finanzstatut unter Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts geregelt.
- (3) Die nach Absatz 1 Nummern 3 bis 6, 9 bis 11, 13, 15 und 16 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Beschlüsse zu Nummern 4, 9, 10, 11 und 13 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.



§ 10

- (1) Die Handwerkskammer hält in der Regel vierteljährlich eine ordentliche Vollversammlung ab. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Vollversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 11

- (1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen.
- (3) Der Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung der Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher Kenntnis zu geben.
- (4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 11 Absatz 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.



- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes handelt.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung zu übersenden.

§ 14

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.
- (3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

§ 15

Von der Vollversammlung durchzuführende Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind unbeschadet des § 18 Absatz 1 zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 16

Das Verfahren der Vollversammlung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Vorstand

§ 17

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Arbeitnehmervertreter sein muss, und drei weiteren Mitgliedern, und zwar zwei Vertretern der selbständigen Gewerbetreibenden sowie einem Arbeitnehmervertreter.
- (2) Der Präsident darf nicht und seine Stellvertreter sollen in der Regel nicht Innungs- obermeister sein. Wird zum Vorstandsmitglied ein Obermeister gewählt, so darf er bei der Aufsichtsführung über die von ihm geleitete Innung nicht mitwirken.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, ist in der nächsten Vollversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Die ununterbrochene Amtszeit des Präsidenten darf zwei Wahlperioden nicht überschreiten.
- (4) Die Vollversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 18

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl der Vorstandsmitglieder außer dem Präsidenten darf nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.
- (2) Bis einschließlich der Wahl des Präsidenten leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Vollversammlung; die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet der Präsident.
- (3) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.



§ 19

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.
- (3) Die nach Gesetz oder Satzung von der Handwerkskammer zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen oder eines Beschlusses der Vollversammlung die Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer übertragen sind. Der Vorstand kann einzelne Vorgänge dem Hauptgeschäftsführer zur selbständigen Erledigung überweisen. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes.
- (4) Willenserklärungen, mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, die die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform und müssen, wie auch sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung, von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung 25.000,- EURO, soll die verpflichtende Erklärung zusätzlich noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
- (5) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit kann er die Handwerkskammer vertreten.

§ 20

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Präsident lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

Ausschüsse

§ 21

- (1) Die Handwerkskammer bildet folgende Ausschüsse:
 1. einen Berufsbildungsausschuss,
 2. einen Rechnungsprüfungsausschuss,
 3. einen Ausschuss für Organisation und Recht,
 4. einen Ausschuss für Wirtschafts- und EU-Politik sowie Gewerbeförderung
 5. einen Umweltausschuss,
 6. einen Widerspruchsausschuss,
 7. einen Medaillenausschuss,
 8. Gesellenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind.
- (2) Für bestimmte Angelegenheiten können darüber hinaus besondere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

§ 22

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen entsprechend § 18 Absatz 1 Sätze 3 bis 5. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.

§ 23

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Die Tätigkeit in den Ausschüssen ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

§ 24

Berufsbildungsausschuss

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der für die Berufsbildung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre.
- (3) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 3 gelten für Stellvertreter entsprechend.
- (5) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 25

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.



- (2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung, für die Durchführung von Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
 2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung (§ 82 des Berufsbildungsgesetzes) empfohlenen Maßnahmen,
 3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
- (3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
1. Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
 3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 41 a Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung,
 4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 5. Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen,
 6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
 7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
 8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
 9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer betreffen.



- (4) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach den §§ 41, 42, 42a und 42e bis 42g der Handwerksordnung ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.
- (5) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vollversammlung.
- (6) Abweichend von § 24 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.

§ 26

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 27

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören.

§ 28

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus vier selbständigen Gewerbetreibenden und zwei Arbeitnehmervetretern. Er hat den Entwurf der Wirtschaftsplanung zu beraten und

den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 29

Ausschuss für Organisation und Recht

Der Ausschuss für Organisation und Recht besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar vier selbständigen Gewerbetreibenden und zwei Arbeitnehmervertretern.

§ 30

Ausschuss für Wirtschafts- und EU-Politik sowie Gewerbeförderung

Der Ausschuss für Wirtschafts- und EU-Politik sowie Gewerbeförderung besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus sechs selbständigen Gewerbetreibenden und drei Arbeitnehmervertretern.

§ 31

Umweltausschuss

Der Umweltausschuss besteht aus höchstens neun Mitgliedern, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Arbeitnehmervertreter aus der Mitte der Vollversammlung sowie bis zu sechs von der Vollversammlung zu wählenden Experten, die nicht der Vollversammlung angehören müssen, jedoch Stimmrecht haben.

§ 32

Widerspruchsausschuss

- (1) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Handwerkskammer entscheidet außer in den Fällen der §§ 27a und 49 der Handwerksordnung und des Absatzes 5 ein Widerspruchsausschuss.
- (2) Der Widerspruchsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt hat und nicht aus der Mitte der Vollversammlung gewählt werden muss, und zwei Beisitzern, und zwar einem selbständigen Handwerker oder handwerksähnlichen Gewerbetreibenden und einem Arbeitnehmervertreter.



- (3) § 22 ist entsprechend anzuwenden. Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Vollversammlung gewählt. § 23 Absatz 1 findet keine Anwendung.
- (4) Für das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss sind die §§ 6, 9 und 10 der Verordnung über Widerspruchsausschüsse vom 24. März 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (5) Eine Entscheidung durch den Widerspruchsausschuss entfällt,
 - a) wenn der Verwaltungsakt durch den Vorstand der Handwerkskammer erlassen worden ist,
 - b) wenn der Vorstand der Handwerkskammer in einem Fall von grundsätzlicher Bedeutung die Sache zur eigenen Entscheidung an sich zieht,
 - c) in Personalangelegenheiten,
 - d) in Prüfungsangelegenheiten der beruflichen Bildung,
 - e) in Angelegenheiten des Aufstiegsfortbildungs- / förderungsgesetzes.

§ 33

Medaillenausschuss

Der Medaillenausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Arbeitnehmervertreter.

§ 34

Gesellenprüfungsausschüsse

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke (Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B) Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Absatz 1 der Handwerksordnung ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.

Geschäftsführung

§ 35

- (1) Die Geschäfte der Kammer werden nach Weisungen des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren nach Bedarf angestellten Dienstkräften geführt.
- (2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennung der



Beamten erfolgt im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenplans; Ernennungen und Entlassungen sowie Versetzungen in den Ruhestand sind vom Vorstand zu beschließen. Die Beamten sollen die für ihre Laufbahn nach Landesrecht erforderliche Vorbildung besitzen.

- (3) Der Hauptgeschäftsführer und alle weiteren Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt, die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Für den Hauptgeschäftsführer kann durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Stellvertreter bestellt werden, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, bei den übrigen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.
- (6) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe des Stellenplanes durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen. Die nicht beamteten Mitarbeiter werden nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen und in Anlehnung an die für entsprechende Landesbedienstete getroffenen Tarifvereinbarungen behandelt. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Dabei kann ab dem 1. Januar 2004 von den in den Tarifvereinbarungen getroffenen Regelungen hinsichtlich Eingruppierung, Vergütung sowie Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgewichen werden. Stattdessen können von der Handwerkskammer Hamburg unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit festzusetzende Vergütungen mit leistungsbezogenen Bestandteilen und einer gleichwertigen Altersversorgung vereinbart werden. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.
- (8) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer.
- (9) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
- (10) Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil. Weder er noch die übrigen Geschäftsführer dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Seine rechtlichen Einwendungen



gegen die Beschlussfassung sowie gegen Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Kammer sind, soweit ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung geltend gemacht wird, in die Niederschrift aufzunehmen oder sonst aktenkundig zu machen.

Beauftragte

§ 36

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 37

- (1) Die in der Handwerksrolle und in dem Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zwecke die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Arbeitnehmer bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen von Satz 1 zu dulden.

Ausbildungsberater

§ 38

Die Handwerkskammer überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Auszubildenden und der Lehrlinge (Auszubildenden). Sie bestellt zu diesem Zweck Ausbildungsberater; § 37 findet Anwendung.

Ordnungsgeld

§ 39

- (1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu 500,- EURO festsetzen.
- (2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

Rechnungswesen

§ 40

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.
- (3) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushalts- oder Wirtschaftsplan gebunden.
- (4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwandt werden.

§ 41

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vorzulegen und um Entlastung nachzusuchen.
- (2) Die Einzelheiten der Rechnungslegung werden durch das Finanzstatut festgelegt, das von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.



§ 42

gestrichen

Aufsicht

§ 43

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

Bekanntmachungen

§ 44

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in der Zeitschrift „NordHandwerk“ zu veröffentlichen.
- (2) Satzungsänderungen und Gebührenordnungen sind außerdem im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) bekanntzumachen.

Inkrafttreten

§ 45

- (1) Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer Hamburg in der Fassung vom 13. Januar 1995 (Amtlicher Anzeiger Seite 506), zuletzt geändert am 18. Dezember 2003 (Amtlicher Anzeiger 2004, Seite 1374), außer Kraft.
- (2) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Vollversammlung (§ 5 Absatz 1) sind erstmalig bei der im Jahre 2009 durchzuführenden Wahl anzuwenden.

Hamburg, den 15. Dezember 2005
Handwerkskammer Hamburg